

1. Allgemeine Bestimmungen und Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für folgende Firma: **sera Technology Austria GmbH**, im Folgenden **sera** genannt.
- (2) Es gelten ausschließlich die nachstehenden Lieferbedingungen für alle unsere Lieferungen und Leistungen, soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle nachfolgenden Aufträge, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf sie bedarf. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Käufers gelten nur, wenn wir als Lieferant diesen schriftlich zugestimmt haben. Dies gilt ebenfalls für die Abänderung bereits bestehender Vereinbarungen.
- (3) Abweichungen, Nebenabreden und Zusicherungen sowie Änderungen oder Ergänzungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

2. Angebot und Auftragsbestätigung

- (1) Unser Angebot ist grundsätzlich freibleibend.
- (2) Aufträge bedürfen zur Rechtsverbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung durch **sera**.
- (3) **sera** behält sich an Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Angebotsunterlagen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – alle Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nur mit schriftlicher Zustimmung von **sera** zugänglich gemacht werden und sind dieser, wenn der Auftrag **sera** nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
- (4) Einem Angebot und/oder einer Auftragsbestätigung beigelegte Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Beschreibungen, Leistungs-, Gewichts- und Maßangaben dienen nur zur ersten Information und sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

3. Lieferungen und Leistungen

- (1) Die Lieferungen und Leistungen bestimmen sich nach den beiderseitigen schriftlichen Erklärungen und Vereinbarungen. Liegen solche Erklärungen nicht vor, sind nur die schriftliche Auftragsbestätigung und die dort angegebenen Lieferbedingungen von **sera** maßgebend. Für Kaufverträge sind die vereinbarten Lieferklauseln grundsätzlich nach den bei Vertragsschluss jeweils geltenden INCOTERMS auszulegen.
- (2) Kosten für eine Montage und Inbetriebnahme einschließlich aller erforderlichen Nebenkosten wie Übernachtungs- und Reisekosten oder Transportkosten von Werkzeugen oder persönlichem Gepäck, sind, wenn nicht anders vereinbart, vom Käufer gesondert zu vergüten.
- (3) Teillieferungen sind grundsätzlich zulässig, soweit sie für den Käufer unter Abwägung der Interessen von **sera** und Käufer zumutbar sind oder mit diesem vereinbart wurden.
- (4) Bei Lieferungen ins Ausland stehen die Verpflichtungen von **sera** unter dem Vorbehalt, dass gegebenenfalls erforderliche Exportlizenzen erteilt werden.
- (5) Alle Angaben in Katalogen, Prospekten oder allgemeinen technischen Unterlagen sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, dass schriftlich auf sie Bezug genommen wird.
- (6) Ist Software im Leistungsumfang enthalten, wird dem Käufer ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht der Software eingeräumt. Der Käufer darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang vervielfältigen oder bearbeiten.

4. Verpackung

Die Lieferung erfolgt grundsätzlich in Standardverpackungen von **sera**.

sera ist berechtigt, nach eigener Einschätzung für erforderlich gehaltene besondere Verpackungsarten zu wählen. Die daraus resultierenden Kosten hat der Käufer zu tragen.

5. Fristen

- (1) Für die Fristen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen oder bei deren Fehlen die schriftliche Auftragsbestätigung von **sera** maßgebend. Die Einhaltung der Frist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Käufer zu liefernden Unterlagen sowie das Vorliegen aller erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, insbesondere von Zeichnungen, Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Käufer voraus.

- (2) Die Lieferfrist beginnt erst nach endgültiger technischer und kaufmännischer Detailklärung.
- (3) Werden diese Bedingungen nicht rechtzeitig erfüllt, verlängert sich die Frist angemessen; dies gilt nicht, wenn die Verzögerung nachweislich durch **sera** zu vertreten ist.
- (4) Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Krieg, Mobilmachung, Aufruhr, oder ähnliche Ereignisse, z.B. Streik oder Aussperrung zurückzuführen, verlängern sich die vereinbarten Fristen angemessen.
- (5) Soweit Aufstellung und Montage nicht Bestandteil der vereinbarten Leistungen sind, gilt die Frist als eingehalten, wenn die betriebsbereite Sendung innerhalb der Frist zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die der Käufer zu verantworten hat, ist für die Einhaltung der Frist die Meldung der Versandbereitschaft genügend.
- (6) Werden auf Veranlassung des Käufers nach Lieferzeitangabe von **sera** technische oder kaufmännische Vertragsbedingungen geändert, so verlängern sich die vereinbarten Fristen angemessen, ohne dass es einer weiteren Mitteilung durch **sera** bedarf.
- (7) Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Käufers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, können dem Käufer für jeden angefangenen Monat Lagerkosten in Höhe von 1 % des im Kaufvertrag vereinbarten Rechnungswertes der Ware berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.
- (8) Die Anmeldung eines Insolvenz- oder eines Vergleichsverfahrens, die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, eintretende Zahlungsschwierigkeiten oder das Bekanntwerden einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers berechtigen **sera**, etwaige Lieferungen sofort einzustellen und die Erfüllung laufender Verträge zu verweigern.
- (9) Im Falle der Überschreitung der vereinbarten Lieferfrist beginnt ein Verzug nur mit einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung des Käufers an **sera**.
- (10) Hat **sera** die Nichteinhaltung der Frist zu vertreten, kann der Käufer, sofern ihm ein tatsächlicher Schaden erwachsen ist, eine Verzugsentschädigung für jede volle Woche der Verspätung von höchstens 0,25 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.
- (11) Entschädigungsansprüche des Käufers, die über diese genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verspäteter Lieferung oder Leistung, auch nach Ablauf einer **sera** etwa gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen.
Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder für Körperschäden zwingend gehaftet wird.
- (12) Das Recht des Käufers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer **sera** gesetzten Nachfrist bleibt unberührt, vorausgesetzt dies ist von **sera** zu vertreten.
Die Nachfrist muss angemessen sein und mindestens vier Wochen betragen.

6. Planung und Auftragsabwicklung kundenspezifischer Anlagen und Systeme

- (1) Für kundenspezifisch geplante Anlagen und Systeme erstellt **sera** Zeichnungen und technische Unterlagen über den genannten Liefergegenstand. Die Anzahl der inkludierten kundenseitigen Revisionen ist dabei auf eine Revision innerhalb von 14 Tagen nach Auftragsbestätigung durch **sera** begrenzt und beinhaltet ausschließlich den Aufbau der Anlage oder des Systems, nicht die Änderung von in der Auftragsbestätigung definierten Komponenten. Gibt es in der Bearbeitung und im nachfolgenden Projektverlauf weitere Revisionswünsche, so erfolgen diese erst nach schriftlicher Annahme eines seitens **sera** zu erstellenden Nachtragsangebots.
- (2) **sera** wird den ersten Revisionswunsch innerhalb von 14 Tagen bearbeiten und an den Käufer zurückgeben bzw. -senden. Das gilt auch für alle weiteren Revisionen nach schriftlicher Annahme des Nachtragsangebots.
- (3) Die kundenspezifisch erstellten Zeichnungen sind vom Käufer spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Übermittlung mit kundenseitigem Genehmigungsvermerk oder Revisionswunsch an **sera** zurückzugeben.

- (4) Verzögerungen durch mehr als eine Revision oder verspätete Genehmigungsvermerke durch den Käufer, führen zu einer Verlängerung der Lieferfrist. Der in der Auftragsbestätigung zugesagte Liefertermin gilt als verlängert um die Zeit, die der Käufer zu vertreten hat.

7. Preise, Konditionen und Zahlungsbedingungen

- (1) Alle Preise verstehen sich, wenn nicht anders angegeben, in EURO, Lieferung „ab Werk“ (EXW) ausschließlich Fracht, Verpackung, Versicherung und ohne die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer.
- (2) Der Versand geht zu Lasten des Empfängers bzw. Käufers. Verpackungskosten werden gesondert berechnet. Verpackungsmaterial wird nicht zurückgenommen.
- (3) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (4) Sofern nicht schriftlich anders vereinbart oder sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- (5) Hält der Käufer den Zahlungstermin nicht ein, hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu entrichten. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
- (6) Bei Zahlungen aller Art gilt als Zahlungstermin der Tag, an dem **sera** über den Betrag frei verfügen kann.
- (7) Bei Lieferungen ins Ausland steht die Auslieferung der Waren, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, unter dem Vorbehalt der Stellung eines unwiderruflichen Akkreditivs durch den Käufer zugunsten von **sera**, bestätigt durch eine österreichische oder deutsche Bank.
- (8) Im Falle verzögter Zahlung kann **sera** nach schriftlicher Mitteilung an den Käufer die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen.
- (9) Der Käufer kann nur mit Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (10) Der Mindestbestellwert je Bestellung beträgt EURO 125,00, exklusive Mehrwertsteuer. Deshalb berechnet **sera** für jede Bestellung unter EURO 125,00 netto diesen Mindestbestellwert.

8. Gefahrenübergang

- Die Gefahr für die von **sera** erbrachten Lieferungen und Leistungen geht auch bei frachtfreier Lieferung bzw. Lieferung frei Haus wie folgt auf den Käufer über:
- (1) Bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage, auch wenn Teillieferungen erfolgen, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind.
- (2) Grundsätzlich spätestens beim Verlassen des Werkes von **sera**.
- (3) Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme im eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probebetrieb.
- (4) Wird der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in eigenen Betrieb oder der Probebetrieb aus vom Käufer zu vertretenden Gründen verzögert oder gerät der Käufer aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug, so geht die Gefahr auf den Käufer sofort über. Dies gilt auch, wenn der Liefergegenstand physisch das Werk von **sera** noch nicht verlassen hat.

9. Versicherung

- Auf Wunsch und Kosten des Käufers werden Lieferungen von **sera** gegen die üblichen Transportrisiken abgesichert. Ist eine derartige Versicherung abgeschlossen, ist **sera** unmittelbar von einem Transportschaden zu unterrichten.

10. Eigentumsvorbehalt

- (1) **sera** behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zum vollständigen Eingang aller Zahlungen und der Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen mit dem Käufer als Vorbehaltsware vor.
- (2) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit **sera** Forderungen gegenüber dem Käufer in laufende Rechnung bucht (Kontokorrent-Vorbehalt).

- (3) Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes, insbesondere durch Rücknahme der Ware, die im Fall des Zahlungsverzuges oder der Gefährdung unseres Eigentumsanspruchs zulässig ist, gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- (4) **sera** ist berechtigt bei Zurücknahme des Liefergegenstandes ohne Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.
sera ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers – abzüglich angemessener Wertminderung und Verwertungskosten – anzurechnen.
- (5) Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenz, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens des Käufers erlöschen dessen Rechte zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware.
- (6) **sera** ist in diesen Fällen berechtigt, sofort die Herausgabe der Vorbehaltsware unter Ausschluss jeglichen Zurückbehaltungsrechtes zu verlangen.
- (7) Der Käufer erklärt hiermit sein Einverständnis, die von **sera** mit der Abholung der Ware beauftragten Personen, das Gelände und das Gebäude, auf dem bzw. in dem sich die Abholware befindet, betreten und befahren zu lassen. Unbeschadet der Zahlungsverpflichtung des Käufers ist **sera** grundsätzlich berechtigt, zurückgenommene Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen.
- (8) Bei der Pfändung des Liefergegenstandes ist **sera** ohne Fristsetzung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer **sera** unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit dieser Klage erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, **sera** die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage zu erstatten, haftet der Käufer für den **sera** entstandenen Ausfall.
- (9) Der Käufer ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt **sera** jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages einschließlich Mehrwertsteuer ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Käufer auch nach deren Abtreten ermächtigt. Zu anderen Verfügungen, insbesondere Verpfändung oder Sicherheitsübereignung, ist er grundsätzlich nicht berechtigt.
- (10) Die Befugnis von **sera**, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich **sera**, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist. In diesem Fall kann **sera** verlangen, dass der Käufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnehmern (Dritten) die Abtreten mitteilt.
Die Verarbeitung und Umbildung des Liefergegenstandes durch den Käufer wird stets für **sera** vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, nicht **sera** gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt **sera** das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware. Der Käufer tritt **sera** auch die Forderungen zur Sicherung der Forderungen von **sera** ab, die dem Käufer durch die Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- (11) Wird der Liefergegenstand mit anderen, nicht **sera** gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt **sera** das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgte die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer **sera** anteilmäßig das Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für **sera**. Er hat es gegen die üblichen Gefahren wie z.B. Feuer, Diebstahl, Wasser u.ä. in gebräuchlichem Umfang zu versichern. Der Käufer tritt **sera** bereits jetzt seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der vorgenannten Art gegen Versicherer oder sonstige Dritte zustehen, in Höhe des Rechnungswertes der Ware ab.

11. Gewährleistung und Sachmängel

- (1) Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate ab Gefahrenübergang (siehe Ziff. 8. Gefahrenübergang). Für ausgeführte Nachbesserungsarbeiten oder gelieferte Austauschteile gilt die Gewährleistungsfrist der ursprünglichen Lieferung. Die Gewährleistungsfrist kann in geeigneten Fällen auf bis zu 60 Monate verlängert werden, wenn der Käufer mit **sera** einen Wartungsvertrag für den entsprechenden Zeitraum abschließt.
- (2) Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Anlieferung an den Käufer oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Das Vorliegen von Mängeln infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes hat der Käufer **sera** gegenüber unverzüglich schriftlich zu rügen.
- (3) Der Weiterverkauf, der Einbau bzw. die Installation sowie die sonstige Nutzung und Verwendung eines gerügten oder beanstandeten Gegenstandes gilt als vertragsgemäße Genehmigung des Gegenstandes durch den Käufer.
- (4) Erweisen sich die von **sera** gelieferten Gegenstände oder erbrachten Leistungen als mit Mängeln behaftet, weil sie nicht die vereinbarte Beschaffenheit haben oder weil sie sich nicht für die vereinbarte oder gewöhnliche Verwendung eignen, ist **sera** innerhalb einer angemessenen Frist zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt, sofern die Ursache des Mangels bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag. Der Käufer hat **sera** hierzu die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er dies, ist **sera** von der Mängelhaftung frei.
- (5) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen. Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der Käufer nicht verlangen.
- (6) Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen. Die Haftung für Mängelfolgekosten, insbesondere Betriebsausfallkosten und Vermögensschäden, ist ausgeschlossen.
- (7) In allen Fällen ist der Käufer verpflichtet, alle ihm möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um den Aufwand zum Zwecke der Nacherfüllung möglichst gering zu halten. An Kosten für eine Rückrufaktion ist **sera** nur beteiligt, wenn diese nach Sach- und Rechtslage notwendig ist. Der Käufer ist verpflichtet, mangelhafte Produkte nach der Wahl von **sera** an diesen zurückzuschicken oder zur Besichtigung und Prüfung bereitzuhalten.
- (8) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten oder vorausgesetzten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit; bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter, unsachgemäßer oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel und Austauschwerkstoffe; mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind; ungünstige chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, ungünstige Witterungseinflüsse, ungeeignete Einsatzbedingungen; fehlerhafter Montage oder Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte; Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung von **sera** sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Für Fehler oder Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind, hat der Käufer ebenfalls keinen Anspruch auf Beseitigung des Mangels: falsche oder unvollständige Leistungsbeschreibungen oder Anordnungen des Käufers; Materialien oder Bauteile, die vom Käufer geliefert oder vorgeschrrieben wurden.
- (9) Werden vom Käufer oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche. Es erlischt die Gewährleistung von **sera** mit sofortiger Wirkung.
- (10) Der Anspruch des Käufers auf Schadens- oder Aufwendungsersatz wegen einer Pflichtverletzung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund ist ausgeschlossen. Diese Begrenzung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird.
- (11) Die Gewährleistung von **sera** beinhaltet bei berechtigter Beanstandung innerhalb der Republik Österreich die Ausbesserung der mangelhaften Teile in unserem Werk oder die Lieferung von Austauschteilen.

(12) Außerhalb der Republik Österreich beschränkt sich die Gewährleistung von **sera** auf die Lieferung von Austauschteilen. Ausgewechselte Teile werden unser Eigentum.

12. Garantie und Produktbeschreibung

- (1) Garantien sind nur wirksam, wenn sie in schriftlicher Form abgegeben sind.
- (2) Angaben in Katalogen, Angebotsunterlagen und sonstigen Druckschriften sowie allgemeine Werbeaussagen stellen kein Angebot auf Abschluss einer Garantievereinbarung dar.

13. Sonstige Schadensersatzansprüche

- (1) Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers wegen Verletzung von Haupt- oder Nebenpflichten aus dem Schuldverhältnis, aus unerlaubter Handlung oder aus anderen Rechtsgründen sind ausgeschlossen.
- (2) Bei allen Produkten mit Netzwerkanschluss gehen die Gefahr des Untergangs oder der Veränderung der Daten und die Gefahr des fehlerhaften Übermittelns von Daten mit Überschreiten der ersten produktseitigen Netzschnittstelle auf den Käufer über. Bei Software gehen die Gefahr des Untergangs oder der Veränderung der Daten und die Gefahr des fehlerhaften Übermittelns von Daten mit Installationen der Software auf den Käufer über. Trotz sorgfältiger Kontrolle der Daten, übernimmt **sera** keine Haftung für Daten, die über eine offene Netzschnittstelle in das System des Käufers oder andere Systeme gelangen.
- (3) Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, für Körperschäden, wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder für Körperschäden oder wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft gehaftet wird. Die Haftung für Mängelfolgekosten, insbesondere Betriebsausfallkosten und Vermögensschäden, ist ausgeschlossen.

14. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht; Rechtsmängel

- (1) Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, ist **sera** verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen.
- (2) Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von **sera** erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Käufer berechtigte Ansprüche erhebt, haftet **sera** gegenüber dem Käufer innerhalb der in Ziff. 11. (1) bestimmten Frist wie folgt:
- sera** wird nach eigener Wahl auf eigene Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder sie austauschen. Ist dies **sera** nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Käufer die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der Käufer nicht verlangen.
 - Die Pflicht von **sera** zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Ziff. 13.
 - Die vorstehend genannten Verpflichtungen von **sera** bestehen nur, soweit der Käufer **sera** über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und **sera** alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleibt. Stellt der Käufer die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
 - Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Ansprüche des Käufers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Käufers, durch eine von **sera** nicht vorhersehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Käufer verändert oder zusammen mit nicht von **sera** gelieferten Produkten eingesetzt wird.

- (4) Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Ziff. 14. (2) a) geregelten Ansprüche des Käufers im Übrigen die Bestimmungen der Ziff. 11. (3) entsprechend. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen von Ziff. 11. insgesamt entsprechend. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziff. 14. geregelten Ansprüche des Käufers gegen **sera** und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

15. Unmöglichkeit und Vertragsanpassung

- (1) Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Käufer berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass **sera** die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Käufers auf 10 % desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder für Körperschäden zwingend gehaftet wird. Das Recht des Käufers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Die Haftung für Mängelfolgekosten ist ausgeschlossen.
- (2) Bei vorübergehender Unmöglichkeit kommt Ziff. 5. (Fristen für Lieferungen und Leistungen) zur Anwendung.
- (3) Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Ziff. 5.(4) die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb von **sera** erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht **sera** das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will **sera** von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Käufer mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Käufer eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

16. Reparaturbedingungen

- (1) Der Käufer verpflichtet sich durch rechtsverbindliche Erklärung (Dekontaminationserklärung) die Geräte oder Teile, die zur Reparatur oder Wartung bestimmt sind, einer fachgerechten Reinigung zu unterziehen, um eine Gefährdung des Werkunternehmers bzw. **sera** durch Rekontaminationen auszuschließen.

Die Geräte sind frei von allen entzündlichen, giftigen, ätzenden, gesundheitsschädlichen sowie reizenden oder sonstigen gesundheitsgefährdenden Stoffen an **sera** zu senden. Dabei ist die Dekontaminationserklärung unbedingt außen an der Sendung der Geräte anzubringen. Ist der Sendung keine Dekontaminationserklärung beigelegt, ist **sera** berechtigt, die Annahme der Sendung zu verweigern.

- (2) Zur Reparatur bestimmte Produkte und Teile sind **sera** „frei Werk“, unter Beifügung eines Lieferscheins oder Packzettels, einzusenden. Eine Versandanzeige ist uns mit Angabe der Auftragsnummer zuzusenden.

- (3) Wird im Auftrag des Käufers ein Kostenvoranschlag erstellt, können die damit im Zusammenhang entstandenen Kosten dem Käufer in Rechnung gestellt werden, unabhängig davon, ob ein nachfolgender Reparaturauftrag erteilt wird oder nicht. Da Fehlersuchzeit Arbeitszeit ist, wird der entstandene und zu belegende Aufwand dem Käufer in Rechnung gestellt, wenn ein Auftrag nicht durchgeführt werden kann, weil:

- a) der beanstandete Fehler unter Beachtung der Regeln der Technik nicht festgestellt werden konnte;

- b) der Auftrag während der Durchführung zurückgezogen wurde.

- (4) Die Gewährleistungsfrist beträgt für alle Arbeitsleistungen (Reparaturen) und die ausgetauschten Teile bzw. für eingebautes Material 6 Monate. Ansonsten gelten die Gewährleistungsbedingungen für Lieferungen und Leistungen aus Ziffer 11.

- (5) Es gelten die Zahlungsbedingungen aus Ziffer 5.

Zusätzlich wird folgender Eigentumsvorbehalt vereinbart:

- a) Soweit die bei Reparaturen eingefügten Ersatzteile o.ä. nicht wesentliche Bestandteile werden, behält sich der Werkunternehmer das Eigentum an diesen eingebauten Teilen bis zum Ausgleich aller Forderungen des Werkunternehmers aus dem Vertrag vor.

- b) Kommt der Käufer in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Ver-

pflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, kann **sera** vom Käufer den Gegenstand zum Zweck des Ausbaus der eingefügten Teile herausverlangen. Sämtliche Kosten der Zurückholung und des Ausbaus trägt der Käufer.

- c) Erfolgt die Reparatur beim Käufer, so hat der Käufer **sera** die Gelegenheit zu geben, den Ausbau beim Käufer vorzunehmen. Arbeits- und Wegekosten gehen zu Lasten des Käufers.

17. Aufstellung und Montage

Die Aufstellung, Montage und Installation der Geräte und Anlagen von **sera** dürfen nur durch Fachkräfte unter Einhaltung der Richtlinien von **sera** und der einschlägigen technischen Normen erfolgen. Soweit Aufstellung und/oder Montage durch **sera** erbracht werden, gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

- (1) Der Käufer hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
- a) alle Erd-, Bau- und sonstige branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
 - b) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebwerkzeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe, Schmiermittel und Chemikalien.
 - c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,
 - d) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien und Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessene sanitärer Anlagen. Im Übrigen hat der Käufer zum Schutz des Besitzes von **sera** und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutze des eigenen Besitzes ergreifen würde.
 - e) Schutzbekleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.
- (2) Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Käufer die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- (3) Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfuhrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.
- (4) Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von **sera** zu vertretende Umstände, so hat der Käufer in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen von **sera** oder des Montagepersonals zu tragen.
- (5) Kann eine Anlage nicht unverzüglich nach Anlieferung installiert werden, ist der Käufer für eine ordnungsgemäße Lagerung gemäß den Richtlinien von **sera** verantwortlich.
- (6) Der Käufer hat **sera** wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.
- (7) Die Inbetriebnahme darf nur durch von **sera** anerkannte Techniker erfolgen gemäß den Vorschriften von **sera**. Die Techniker sind berechtigt, die Inbetriebnahme einer Anlage zu verweigern, wenn die vom Käufer zu schaffenden Betriebsbedingungen einen sicheren Betrieb der Anlage nicht zulassen. Sämtliche Kosten aus der Verzögerung der Inbetriebnahme, die **sera** entstehen, hat der Käufer zu tragen.
- (8) Verlangt **sera** nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferungen und Leistungen, so hat sie der Käufer innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferungen und Leistungen - gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase - in Gebrauch genommen worden sind oder vom Käufer nachweislich bereits funktional oder betrieblich genutzt werden.

18. Erfüllungsort und Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen von Verkäufer (**sera**) und Käufer, wenn der Käufer Kaufmann ist, ist der Sitz von **sera**.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, wenn der Käufer Kaufmann ist, der Sitz von **sera**. Diese ist jedoch auch berechtigt, Klage am Sitz des Käufers zu erheben.
- (3) Es gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich.
- (4) Das UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.

19. Datenschutzklausel

Der Käufer nimmt davon Kenntnis, dass **sera** Daten aus dem Vertragsverhältnis zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.

20. Salvatorische Klausel

Der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte und Bedingungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Sollte eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein oder Regelungslücken enthalten, so werden sich die Vertragspartner unverzüglich bemühen, diese zu schließen bzw. den mit der unwirksamen Regelung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere, rechtlich zulässige Weise zu erreichen.

sera Technology Austria GmbH

Gewerbestraße 5
4774 St. Marienkirchen (Schärding)
Österreich

www.sera-web.com